

Informationen für Arbeitgeber/innen

Apotheker/innen unter Aufsicht (AuA) sind pharmazeutisches Personal und dürfen gem. ApoBetrO entsprechend eingesetzt werden.

Die notwendige Berufserlaubnis ist grundsätzlich zwei Jahre gültig und muss durch den AuA bei der Bezirksregerierung Münster beantragt werden. Hierfür benötigt er oder sie eine Bestätigung von Ihnen. Diese finden Sie unter ak.nrw/aua-bestaetigung-ag.

Informationen zu Arbeitsvertrag und Arbeitszeit:

- Der Arbeitsvertrag wird als befristetes Arbeitsverhältnis zwischen Ihnen und dem AuA geschlossen.
- Die wöchentliche Arbeitszeit kann frei verhandelt werden. (Empfehlung: Wochenarbeitszeit > 25 h)
- Bei der Vergütung sind die geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen (Stichwort: Mindestlohn) zu berücksichtigen. Eine individuelle
 Anpassung im Laufe der Beschäftigung ist jederzeit möglich und ggf.
 vertraglich festzuhalten.
- Neben der Berufserlaubnis wird auch eine Arbeitserlaubnis benötigt.

Weitere Anlaufstellen

Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit Bundesministerium des Inneren



ak.nrw/bund-af-rechte

Ansprechpartner AKNR



ak.nrw/apoua



ak.nrw/ag-fk-al

Wichtige Inhalte während der Berufsausübung unter Aufsicht:

Inhalte des Praktischen Jahres (PJ) sowie ggf. des Zusatzfaches sollten besonders im Blick gehalten werden.

- Arbeitsbögen für PhiP als Werkzeug zur eigenständigen Informationserarbeitung nutzen
- Regelmäßig Wissenstand abfragen (bspw. mit Unterstützung der Arbeitsbögen)
- Sprache sollte auch weiterhin regelmäßig geübt werden. Insbesondere Hörverständnis und Umgangssprache (bspw. mit Podcasts)
- Allgemeine Informationen und Ansprechpartner der Kammer finden Sie hier:



ak.nrw/apoua

ak.nrw/skp

Hürden erkennen und abbauen

Die Betreuung von Kolleginnen und Kollegen während des Anerkennungsverfahrens kann zu neuen Herausforderungen während des Arbeitsalltags führen.

• Seien Sie offen und interessiert an den bisherigen Erfahrungen

